

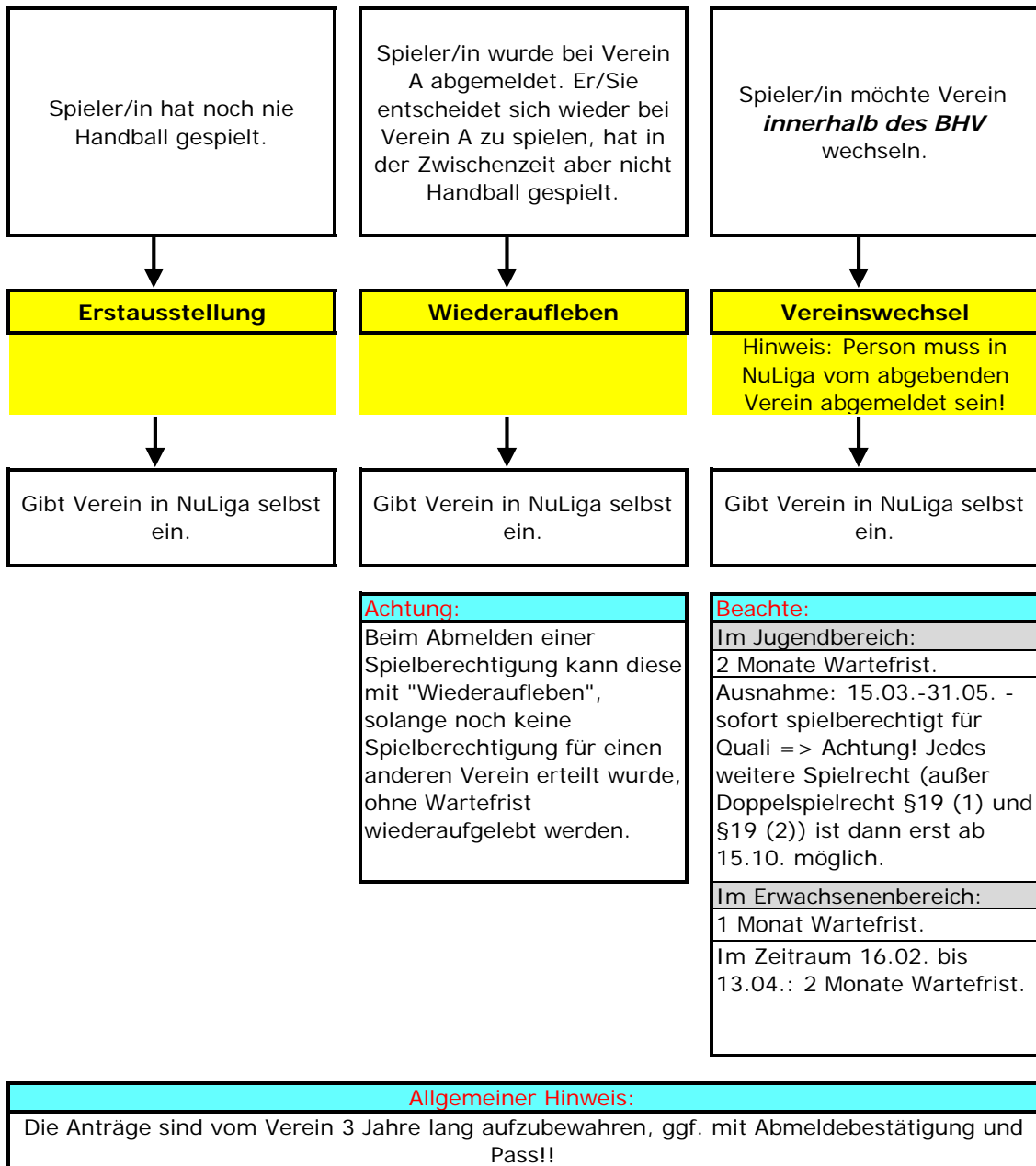
Pass – ABC

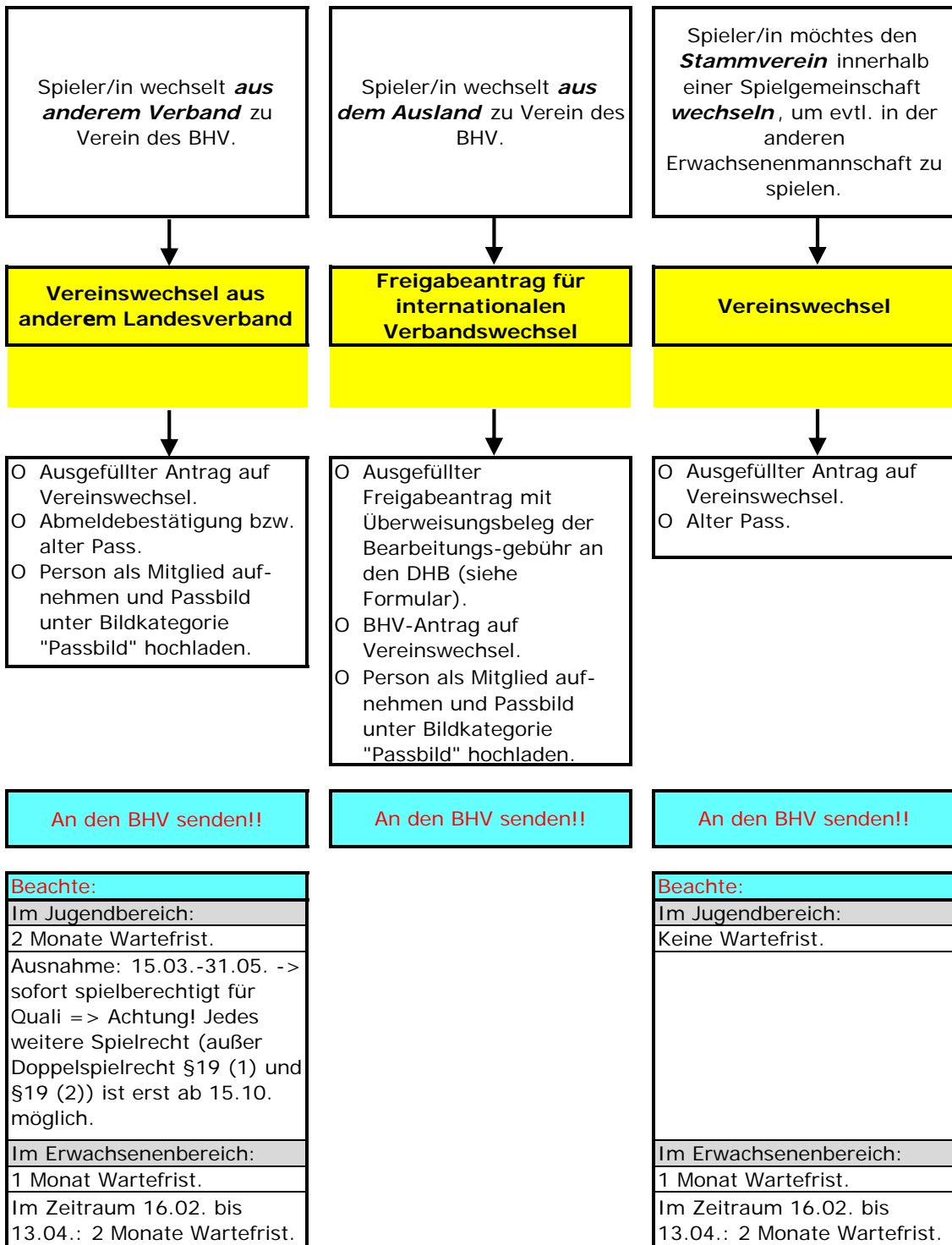
des

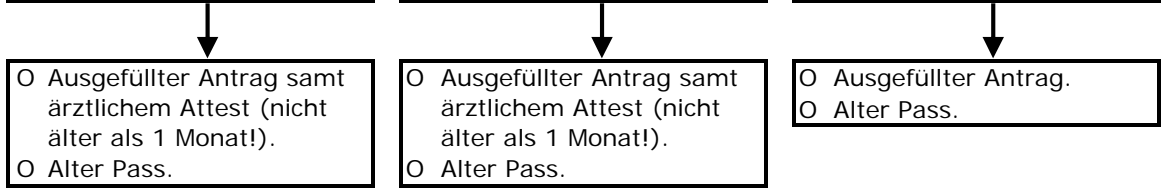
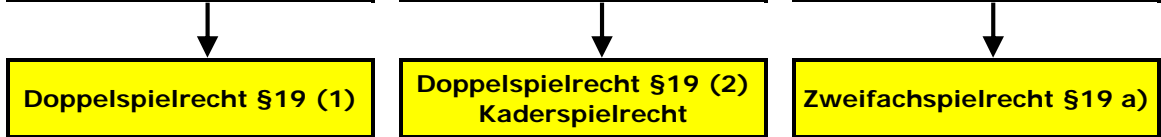
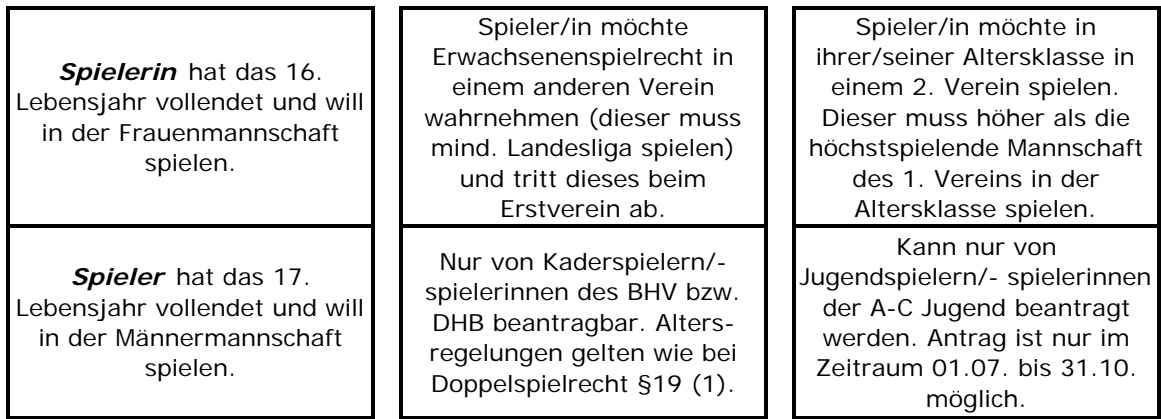


Inhaltsverzeichnis

Erstausstellung, Wiederaufleben, Vereinswechsel.....	1
Vereinswechsel aus anderem LV, Internet. Wechsel, Wechsel Stammverein...	2
Doppelspielrecht §19 (1), §19 (2), Zweifachspielrecht §19 a.....	3
Gastspielrecht §19 b, Gastspielrecht §19 b (3), Zweitspielrecht §15.....	4
Fallbeispiele.....	5
Kontakt.....	7







Ausnahme DHB-Kader:

Mädchen ab 15 Jahren.
Jungs ab 16 Jahren.

Ausnahme DHB-Kader:

Mädchen ab 15 Jahren.
Jungs ab 16 Jahren.

Hinweise:

Gilt nur für 1 Saison, muss also jede Saison neu beantragt werden.

Achtung! Quali gehört schon zur neuen Saison!

Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine jeweils maximal 3 Spieler damit ausstatten!

Wird der Erstverein zurückgezogen, so wandelt sich das Zweifachspielrecht §19 a in ein Gastspielrecht §19 b um.

Der Einsatz im Zweitverein darf nur in der Mannschaft der Altersklasse, der die/der Spieler/in angehört, erfolgen.

Hinweis:

Bei einem Vereinswechsel muss das Doppelspielrecht §19 (1) nicht noch einmal beantragt werden, wenn es für den bisherigen Verein bereits erteilt worden war.

Hinweise:

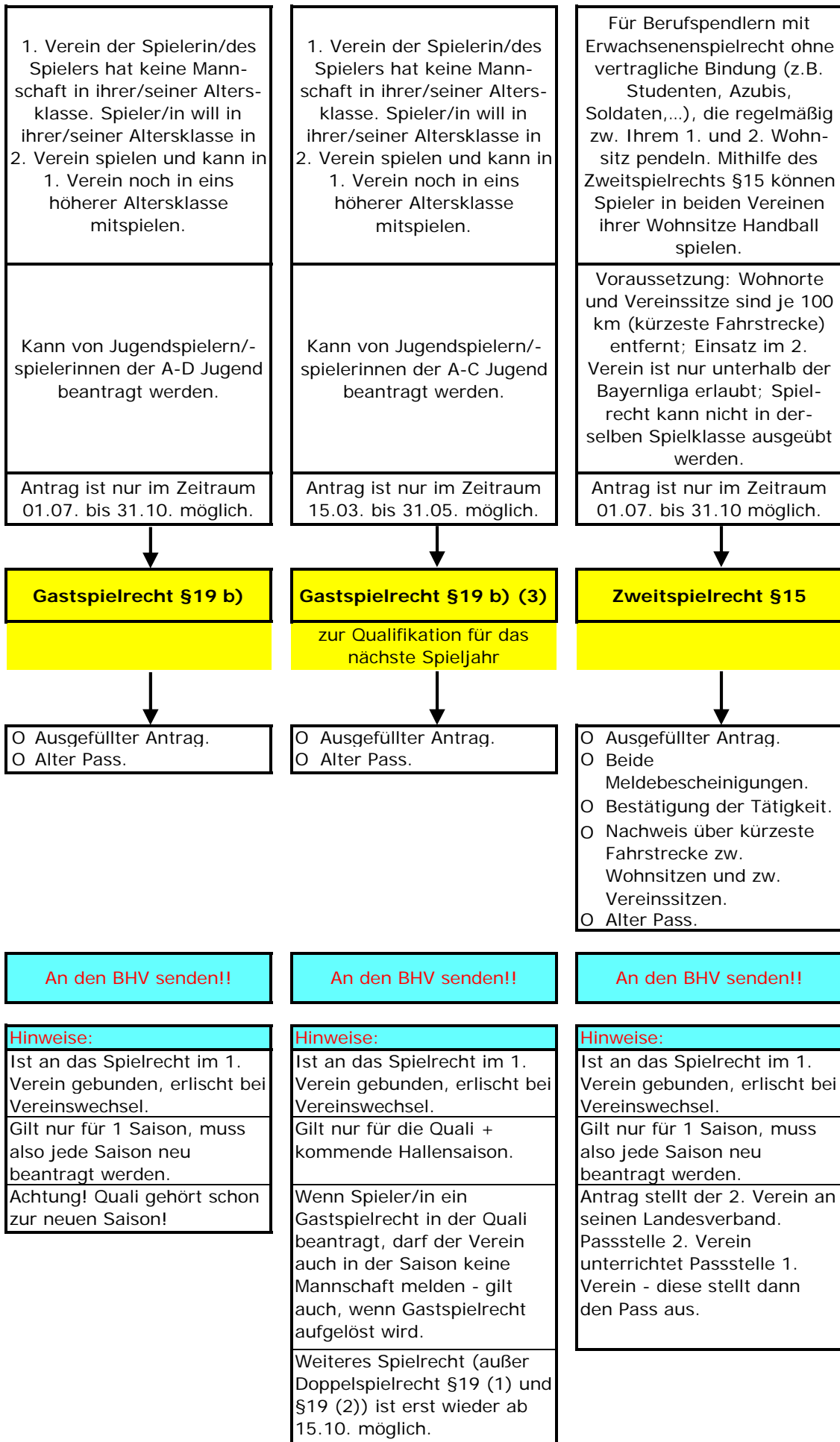
Bei Rücktritt des Kaderspielrechts §19 (2) entsteht keine Wartefrist im Erwachsenenbereich. Doppelspielrecht §19 (1) muss dann aber neu beantragt werden.

Achtung!!

Jede Spielerin/jeder Spieler darf nur in maximal 2 Altersklassen spielen. Das gilt für Spielerinnen mit 16 Jahren. Diese könnten wB, wA und Damen spielen. Sie müssen sich aber für 2 davon entscheiden (also wB & wA oder wB & Damen oder wA & Damen). Ebenso betroffen sind DHB-Kaderspieler/innen.

Ausnahmen für Qualifikationsspiele und Bundesliga weibliche A-Jugend: siehe hierzu §22 (1) SpO.

Diese beiden Spielrechte können nicht kombiniert werden!



Fallbeispiele

1. Doppelspielrecht §19 (2) – Kadernspielrecht

Spieler, 17 Jahre alt, Jahrgang 2000, steht auf der letzten BHV-Kaderliste des Jahrgangs 2000 – Er spielt A-Jugend in seinem Heimatverein. Anstatt in diesem auch noch bei den Herren mitzuspielen, will er lieber bei den Herren in einem Nachbarverein spielen. Diese spielen in der Bayernliga (Voraussetzung ist mindestens Landesliga). Er möchte also sein Erwachsenenspielrecht beim Heimatverein abtreten. Dazu stellt er den Antrag auf Doppelspielrecht §19 (2) und reicht diesen zusammen mit einem gültigen ärztlichen Attest (nicht älter als 1 Monat) und seinem alten Pass beim BHV ein.

Sollte der Spieler bereits das Doppelspielrecht §19 (1) für seinen Heimatverein gehabt haben, so muss er lediglich noch den Antrag auf Doppelspielrecht §19 (2) und seinen alten Pass einreichen. Dabei entsteht keine Wartefrist.

2. Zweifachspielrecht §19 a

Spieler, männliche B-Jugend, Erstverein spielt ÜBL – Der Spieler würde gerne höherklassig spielen, um sich zu verbessern, aber auch weiterhin noch für seinen Erstverein auflaufen dürfen. Der Zweitverein spielt in der männlichen B-Jugend Landesliga und würde den Spieler gerne aufnehmen. Der Spieler stellt also einen Antrag auf Zweifachspielrecht §19 a (Zeitraum 01.07. bis 31.10.). Der Spieler könnte zusätzlich auch noch in der männlichen A-Jugend seines Erstvereins mitspielen. Aber Achtung! Innerhalb von 48 Stunden darf er nur 2 Spiele absolvieren.

3. Gastspielrecht §19 b

Spielerin, weibliche D-Jugend – Der Erstverein hat für die kommende Saison leider zu wenige Spielerinnen, um eine weibliche D-Jugend melden zu können. Der Zweitverein (liegt in der Nachbarschaft) hingegen hat eine weibliche D-Jugend, in der die Spielerin mitspielen kann. Sie stellt also einen Antrag auf Gastspielrecht §19 b. Somit kann sie im Zweitverein weibliche D-Jugend spielen. Zusätzlich kann sie auch noch in der weiblichen C-Jugend ihres Erstvereins aushelfen.

4. Gastspielrecht §19 b (3)

Spielerin, weibliche C-Jugend – Der Erstverein beabsichtigt für die Saison 2018/2019 keine weibliche C-Jugend zu melden. Die Spielerin möchte für den zukünftigen Zweitverein bereits in der Qualifikationsrunde und natürlich auch in der folgenden Saison 2018/2019 spielen. Der Erstverein beantragt also ein Gastspielrecht §19 b (3) – geht nur im Zeitraum 15.03. bis 31.05. Die Spielerin kann zusätzlich noch in der weiblichen B-Jugend ihres Erstvereins spielen. Jedes weitere Spielrecht (außer Doppelspielrecht §19 (1)) kann die Spielerin erst wieder zum 15.10. beantragen.

5. Zweitspielrecht §15

Spieler, 20 Jahre, spielt in seiner Heimatstadt bei den Herren Landesliga – Der Spieler ist Student in einer anderen Stadt, hier hat er ein WG-Zimmer. Er pendelt immer hin und her. Die Entfernung zwischen Heimatstadt und „Studenten“-Stadt beträgt mehr als 100km. Die „Studenten“-Stadt hat ebenfalls eine Handball-Mannschaft, die Bezirksoberliga spielt. Hier würde der Spieler auch gerne spielen, wenn er nicht nach Hause fährt. Er stellt also einen Antrag auf Zweitspielrecht §15. (Wichtig! Die Mannschaft des Zweitvereins darf maximal Landesliga spielen und sie darf nicht in derselben Spielklasse, wie der Erstverein spielen). Er sendet den Antrag, beide Meldebescheinigungen, den Nachweis über seine ausgeführte Tätigkeit (Immatrikulationsbescheinigung) und seinen alten Pass an den Landesverband des Zweitvereins. Den Pass erhält sein Erstverein dann von dessen Landesverband. Der Antrag ist im Zeitraum 01.07. bis 31.10. möglich.




Kontakt:

Hildegard Kneissl
Spielberechtigungen und Ehrungen
(089) 15702 – 308
info@bhv-online.de

Bayerischer Handball-Verband
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Besuchen Sie uns auch gerne hier:

 www.bhv-online.de
 www.facebook.com/BHVHandball/